

Christlich-muslimische Trauerfälle

Eine Handreichung für die christliche Seelsorge



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Katholische Kirche Region Bern
Fachstelle Kirche im Dialog



Christkatholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique-chrétienne
du canton de Berne



Arbeitskreis
Religion Migration
Communauté de travail
Religions Migrations

Herausgeberschaft:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich OeME-Migration, www.refbejuso.ch/oeme-migration

Katholische Kirche Region Bern, Fachstelle Kirche im Dialog, www.kathbern.ch/kid

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern, www.christkatholisch.ch/landeskirchebern

Die Broschüre wurde vom Arbeitskreis Religion Migration der hier aufgeführten Kirchen in Auftrag gegeben.

Projektleiter: Mathias Tanner, Fachstelle Migration, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Verfasser: Pascal Mösl, Beauftragter Spezialseelsorge und Palliative Care, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Korrektur: Renate Kinzl, Spiegel b. Bern

Gestaltung: Siro Grafik, Silvia Rohrbach, Worblaufen

Druck: Druckerei Ruch AG, Ittigen

Fotos: Silvia Rohrbach, istockphoto.com, shutterstock.com

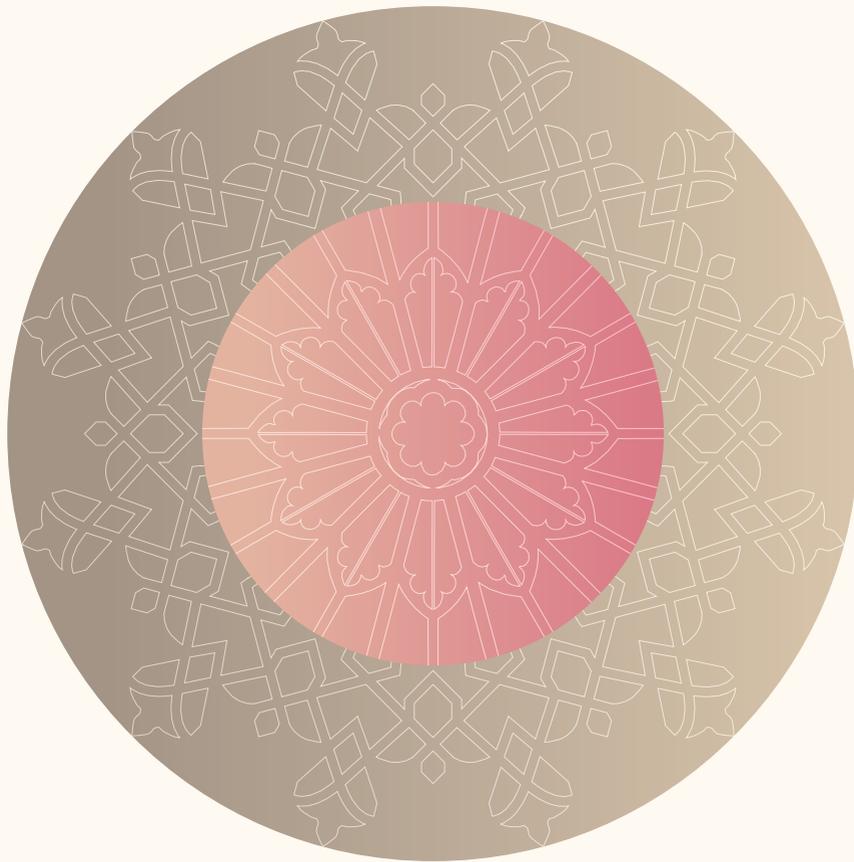
© Bern, 1. Auflage, 2017



Christlich-muslimische Trauerfälle

Eine Handreichung für die christliche Seelsorge

1. Einleitung	4		
2. Sterben im Islam	10		
2.1 Sterben und Tod	11		
2.2 Auferstehung und Gericht	13		
3. Grundlagen für die Seelsorge	16		
3.1 Unterscheidungen	17		
3.1.1 Vor und nach dem Sterben	17		
3.1.2 Professionelle oder allgemeine Seelsorge	17		
3.1.3 Ich und wir	18		
3.1.4 Traditionell und modern	19		
3.2 Grundhaltungen	20		
3.2.1 Fremdheit aushalten	20		
3.2.2 Gastfreundschaft	21		
4. Hinweise für die Seelsorge	24		
4.1 Beim Sterben	25		
4.1.1 Informationen zum Islam	25		
Besuch bei Sterbenden	25		
Beim Sterben	25		
4.1.2 Kulturell-religiöse Herausforderungen	26		
Intimsphäre	26		
Emotionen	26		
Wahrheitsfrage	26		
4.1.3 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge	26		
4.1.4 Information	27		
Wie finde ich einen Imam oder ein muslimisches Bestattungsinstitut?	27		
4.1.5 Erfahrungen aus der Praxis	28		
Ein muslimischer Patient und seine Brüder im Spital	28		
4.2 Begräbnis und Trauerfeier	30		
4.2.1 Informationen zum Islam	30		
Waschung	30		
Totengebet	30		
Beerdigung	31		
Überführung ins Heimatland	32		
4.2.2 Kulturell-religiöse Herausforderungen	34		
Frauen beim Trauerritual	34		
4.2.3 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge	34		
4.2.4 Information	35		
Muslimische Bestattung	35		
4.2.5 Musliminnen und Muslime als Gäste einer christlichen Trauerfeier	37		
Traditionelle christliche Trauerfeier	37		
Interreligiöse Trauerfeier	37		
4.2.6 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge	37		
4.2.7 Erfahrungen aus der Praxis	38		
Musliminnen und Muslime bei einer christlichen Trauerfeier			
begrüßen	38		
Tod der muslimischen Schwiegermutter	38		
Bestattung eines Muslims auf einem christlichen Friedhof	39		
Trauerfeier für einen mit einer Christin verheirateten Muslim	41		
Trauerfeier für einen christlichen Förderer			
des christlich-islamischen Dialogs	42		
4.2.8 Information	45		
Bausteine für interreligiöse Trauerfeiern	45		
4.3 Nachsorge	48		
4.3.1 Informationen zum Islam	48		
Haltung gegenüber dem Tod	48		
Trauer	48		
Grabbesuch	49		
4.3.2 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge	49		
5. Literatur und Beratung	50		
5.1 Literatur	51		
5.2 Information und Beratung	52		



1. Einleitung

Zurzeit leben etwa 346 000 Musliminnen und Muslime in der Schweiz, das sind rund 5 Prozent der Bevölkerung.¹ Rund 40 000 von ihnen sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die muslimische Bevölkerung besteht aus unterschiedlichen sprachlich-kulturellen, nationalen und innerislamischen Gruppierungen, die oft infolge von Arbeitsmigration und Flucht in die Schweiz kamen. Rund drei Viertel der Musliminnen und Muslime stammen aus den Regionen des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Die meisten sind Sunniten. Daneben gibt es eine kleine Minderheit von Schiiten vorwiegend aus dem Libanon, Iran, Irak und aus Afghanistan. Mitgezählt ist auch die Gruppe von türkischen Aleviten, deren Bekenntnis und Brauchtum sich allerdings vom Islam abheben.

Viele Christinnen und Christen leben heute Tür an Tür mit Musliminnen und Muslimen. In Schulen, an Arbeitsplätzen und im öffentlichen Leben lernen, arbeiten und leben Angehörige beider Religionsgemeinschaften zusammen. Auch die Zahl bireligiöser Partnerschaften und Ehen hat zugenommen. So kommt es immer öfter vor, dass bei einem Trauerfall einer Christin oder eines Christen Menschen islamischen Glaubens mit betroffen sind, sei es, dass sie zu den engsten Angehörigen zählen oder dass sie zum familiären Umfeld oder zum Freundes- und Bekanntenkreis gehören. Umgekehrt sind auch bei muslimischen Trauerfällen immer mehr Christinnen und Christen mit betroffen.

Bei Trauerfällen, in denen christliche und muslimische Personen involviert sind, ist eine religionsensible Begleitung zentral. Beide Gemeinschaften wollen beim Sterben und Abschiednehmen in ihrem religiösen Selbstverständnis und in ihren Anliegen wahr- und ernstgenommen werden. Dabei gibt es nicht *den* Islam – genauso wenig, wie es *das* Christentum gibt –, sondern neben gemeinsamen Werten auch ganz unterschiedliche Traditionen und Verständnisse, die zu berücksichtigen sind. Das ist nur möglich, wenn man die Betroffenen danach fragt, was ihnen wichtig ist, und so jede Situation und jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit wahrnimmt.

¹ Zahl für die Periode 2012–2014. Bundesamt für Statistik, 2016 (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen.gnpdetail.2016-0021.html; 01.12.2016).

Die vorliegende Handreichung will christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger bei dieser Aufgabe unterstützen, indem sie:

- wichtige Elemente des muslimischen Verständnisses vom Sterben und von der Zeit danach darstellt;
- Herausforderungen skizziert, mit denen sich Musliminnen und Muslime in der schweizerischen Gesellschaft beim Sterben und im Todesfall auseinandersetzen müssen;
- Aufgaben und Perspektiven für christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger bei der Begleitung muslimisch-christlicher Trauerfälle aufzeigt.

Die Handreichung wurde in erster Linie für christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger verfasst. Sie soll ihnen helfen, sich in der seelsorglichen und liturgischen Begleitung, aber auch in ganz praktischen Fragen zu orientieren. Daneben ist die Handreichung auch für diejenigen interessant, die in einem anderen Kontext und in einer anderen Rolle bei einer christlich-muslimischen Trauerbegleitung involviert sind. Ein wichtiges Ziel dieser Handreichung besteht darin, das Verständnis für die Anliegen der muslimischen Seite zu vertiefen. Die christlichen Traditionen rund ums Sterben werden in der Broschüre nicht entfaltet. Es geht zudem weder um einen Vergleich der muslimischen und der christlichen Tradition noch um eine Wertung bestehender Traditionen und Verständnisse.

Die religiösen und kulturellen Selbstverständnisse muslimischer und christlicher Tradition weisen auch Unterschiede auf. Auf daraus möglicherweise hervorgehende Spannungsfelder wird in der Broschüre hingewiesen. Es geht in der Broschüre auch darum, die Themen und Herausforderungen zu verdeutlichen, die durch das Zusammentreffen beider Traditionen in einem Trauerfall entstehen können, und damit die dahinterliegenden Bedürfnisse besser zu verstehen. Mit Verständnis und Empathie ist es leichter möglich, auch in spannungsreichen Situationen angemessen zu handeln.

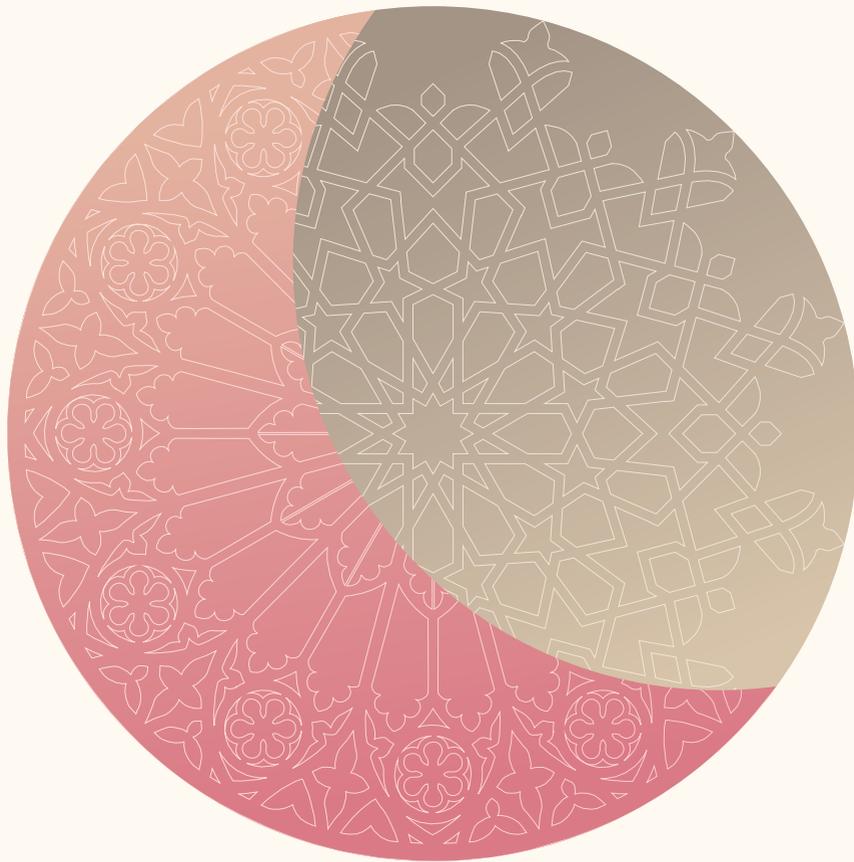
Die vorliegende Broschüre basiert einerseits auf der Handreichung für christlich-muslimische Trauerfälle «Zu Ihm kommt ihr alle zurück» der Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Fachstelle Kirche im Dialog der Katholischen Kirche Region Bern, die 2009 in zweiter Auflage erschienen ist.

Grundlegend sind andererseits zwei Hearings mit muslimischen und christlichen Fachpersonen. Es ging an den Hearings darum, muslimische Expertise und praktische Anliegen der christlichen Seelsorge zu verknüpfen. Wir danken folgenden beteiligten Fachpersonen für ihre Unterstützung, ohne die diese Handreichung nicht hätte entstehen können:

- Muris Begovic, Imam, Sekretär der Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich (VIOZ);
- Issa Gerber, Mitglied der Friedhofscommission der VIOZ, Spezialseelsorger Flughafen Zürich;
- Hubert Kössler, römisch-katholischer Co-Leiter Seelsorge Inselspital Bern;
- Rifa'at Lenzin, Dr. h.c., Islamwissenschaftlerin, Fachreferentin Islam am Zürcher Institut für interreligiösen Dialog (ZIID), Präsidentin Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (IRAS COTIS);
- Kathrin Rehmat, reformierte Pfarrerin in Biel, Co-Präsidentin der Gemeinschaft Christen und Muslime in der Schweiz (GCM);
- René Schaufelberger, reformierter Pfarrer in Belp-Belpberg-Toffen;
- Christine Vollmer Al-Khalil, römisch-katholische Gemeindeleiterin in Köniz und Wabern.







2. Sterben im Islam²

Genauso wenig, wie es *den* Islam gibt, gibt es *die* islamische Vorstellung davon, was beim Sterben und danach geschieht. Grundsätzlich muss man bei Fragen der religiösen Praxis unterscheiden zwischen dem im eigentlichen Sinn islamischen Gehalt einerseits sowie traditionellen oder lokalen Vorstellungen, Sitten und Bräuchen andererseits. Letztere unterscheiden sich je nach Herkunftsregion, sozialer Zugehörigkeit, Bildungsstand und weiteren Faktoren beträchtlich. Die Vorstellungswelt einer traditionell aufgewachsenen Muslimin aus der Türkei unterscheidet sich wesentlich von derjenigen eines Muslims aus Afrika oder Indien. Menschen, die in der Zweit- und Drittgeneration in der Schweiz aufgewachsen sind, sind mit diesen Vorstellungswelten überdies oft nicht mehr vertraut oder haben möglicherweise ein distanzierteres Verhältnis dazu. Verbindende Elemente sind die im eigentlichen Sinn islamischen Auffassungen und Vorschriften. Diese beziehen sich auf die Waschung des oder der Verstorbenen, das Totengebet und die Bestattung. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Glaube an die Auferstehung, ein letztendliches Gericht und ein ewiges Leben zentrale Elemente des islamischen Glaubens sind. Im Folgenden werden einige wichtige Vorstellungen zum Tod und zum Weg danach aus Sicht der islamisch-koranischen Lehre wie auch aus traditionellen Überlieferungen dargestellt.

2.1 Sterben und Tod

Der Tod ist im islamischen Verständnis «mehr als das Ende biologischer oder chemischer Lebensprozesse; vielmehr wird das Ende menschlichen Lebens in einem religiösen Gesamtzusammenhang verstanden»³, an dessen Anfang und Ende Gott steht. Der Tod geschieht im Angesicht des einen Gottes, in dessen Hand Leben und Tod liegen und aus dessen Hand auch im Tod niemand fällt. Der Tod sollte deshalb auch nicht aus dem Leben verdrängt werden, sondern der Muslim und die Muslimin sollten mit dem Bewusstsein ihrer Sterblichkeit leben. Durch das göttliche Einhauchen wird der Fötus zum Menschen, er wird damit sozusagen be-seelt. Im Tod geschieht das Umgekehrte:

² Dieses Kapitel wurde von Rifa'at Lenzin verfasst (Angaben zur Person finden sich auf Seite 7).

³ Lemmen, 1999, 9.

«Der Engel des Todes, der über euch eingesetzt wurde, wird euch abberufen; dann werdet ihr zu eurem Herrn zurückgebracht.»

(Koran, Sure 32, 11)

Dieser Engel, in der Tradition Izra'il genannt, tritt in der Todesstunde an einen Menschen heran und nimmt ihm die Seele weg, so dass er stirbt. Geburt und Tod einschliesslich Todesstunde und Todesort des einzelnen Menschen sind von Gott vorherbestimmt.⁴

«Wir haben für euch den Tod verordnet, und Wir sind nicht unfähig dazu an eurer Stelle andere wie euch hervorzubringen und euch in einen Zustand zu versetzen, den ihr nicht kennt.»

(Koran, Sure 56, 60–61)

Der Tod bedeutet Heimkehr zu Gott, aber nicht das Ende. Nebst der erschaffenen Welt, in der wir leben, gibt es eine Wirklichkeit, in die der Mensch nach seinem Tod eintritt. Der Glaube an die Auferstehung der Toten, an das Gericht und an das ewige Leben gehört «wesentlich zum islamischen Glaubensgut, wovon viele Koranverse Zeugnis geben.»⁵ Darüber hinaus haben die spätere Tradition und die volkstümliche Überlieferung etliche unterschiedliche Vorstellungen darüber entwickelt, was nach dem Tod geschieht. Sie prägen die Vorstellungen und Bräuche vieler Musliminnen und Muslime.

In den Bereich der volkstümlichen Überlieferung gehört beispielsweise die Vorstellung, dass der Todesengel die Seele des Verstorbenen von seinem Körper trennt und sie – wenn sie zu den Geretteten gehört – vor Gott bringt, wo sie erfährt, dass Gott ihre Sünden vergeben hat. Dann kehrt die Seele auf die Erde zurück und lässt sich beim Haupt des noch unbestatteten Toten nieder. Die Seele eines Verlorenen hingegen wird zurückgewiesen, worauf der Todesengel seine schützende Hand zurückzieht und die Seele zur Erde zurück fällt. Dort wird die Seele von den Höllenwärtern in Obhut genommen und zum Ort der Verdammten gebracht.

⁴ Lemmen, 1999, 10.

⁵ ebd.

Eine andere weit verbreitete Vorstellung ist die Befragung im Grab. Sie erfolgt anschliessend an die Bestattung. Mancherorts dienen Bräuche und Rituale im Zusammenhang mit der Bestattung dazu, die Verstorbenen bei dieser Befragung, die sich um Glaube und Glaubensleben dreht, zu unterstützen. Je nach Ausgang der Befragung erhalten die Verstorbenen entweder frohe Kunde vom bevorstehenden Paradies oder werden bei negativem Ergebnis von den Grabesengeln gepeinigt und gequält. Dann folgt die Zeit des Wartens bis zur Auferstehung und zum Endgericht am Jüngsten Tag.

2.2 Auferstehung und Gericht

Am Ende der Zeit, am Tag des Jüngsten Gerichts, folgt die Auferstehung. Gemäss volkstümlicher Überlieferung bläst der Engel Izra'il auf der Trompete das Signal dazu. «Die Toten werden sich aus ihren Gräbern erheben und sich zum Endgericht (. . .) versammeln.»⁶ Nun wird jede Seele aufgerufen, über ihre Taten Rechenschaft zu geben.

«Wenn dann einer (auch nur) das Gewicht eines Stäubchens an Gutem getan hat, wird er es zu sehen bekommen. Und wenn einer (auch nur) das Gewicht eines Stäubchens an Bösem getan hat, wird er es (ebenfalls) zu sehen bekommen.»

(Koran, Sure 99, 7–8)

«Und für den Tag (oder: am Tag) der Auferstehung stellen wir die gerechten Waagen auf. Und dann wird niemandem (im mindesten) Unrecht getan. Wenn es (auch nur) das Gewicht eines Senfkorns ist, bringen wir es bei. Wir rechnen (genau) genug ab.»

(Koran, Sure 21, 47)

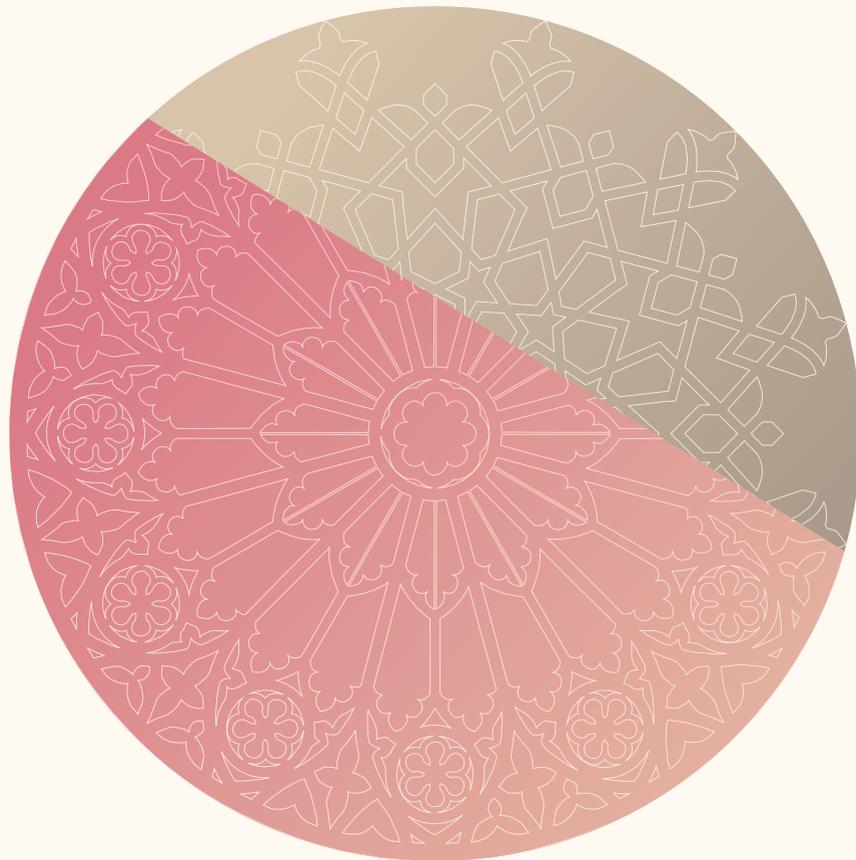
⁶ Lemmen, 1999, 10.

Das Gericht birgt also den Gedanken der Gerechtigkeit in sich. Das Leben im Diesseits wird oft als Übergangsphase, als Prüfung angesehen. Die Gerechtigkeit Gottes besteht darin, seine Dienerinnen und Diener für ihre guten Taten zu belohnen und für die schlechten Taten zu bestrafen. Die Vorstellung einer ›Erbsünde‹ gibt es im Islam nicht. Musliminnen und Muslime glauben und vertrauen jedoch auch auf die Barmherzigkeit Gottes, der die guten Taten zehnfach oder mehr belohnt und die schlechten Taten nur einfach bestraft:

«Wahrlich, Allah tut kein Unrecht; auch nicht vom Gewicht eines Stäubchens. Und ist da irgendeine gute Tat, so vervielfacht Er sie und gibt von sich aus gewaltigen Lohn.»
(Koran, Sure 4, 40)

Jeder Mensch kann der Strafe der Hölle entgehen, wenn er Gott aufrichtig und reuevoll um Vergebung seiner Fehlritte bittet.





3. Grundlagen für die Seelsorge

3.1 Unterscheidungen

Im Folgenden werden einige Unterschiede zwischen christlichem und muslimischem Selbstverständnis dargelegt, welche für die seelsorgliche Begleitung wichtig sein können. Natürlich ist die Bedeutung dieser Liste zugleich zu relativieren. Einerseits gibt es noch viele andere Themen, und andererseits ist jede Beschreibung einer Unterscheidung tendenziell eine verkürzte Darstellung von viel komplexeren Phänomenen.

3.1.1 Vor und nach dem Sterben

In der islamischen Tradition ist im Blick auf die religiöse Begleitung die Unterscheidung zwischen dem lebenden und dem toten Körper grundlegend. Für den lebenden Menschen ist eine Begleitung auch durch christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger – sofern gewünscht – gut möglich. In dem Moment jedoch, da eine muslimische Person stirbt, sowie bei der Bestattung ist grundsätzlich nur noch eine muslimische Begleitung denkbar.⁷



Für die seelsorgliche Begleitung bedeutet dies, dass christliche Seelsorgende Musliminnen und Muslime vor dem Sterben durchaus begleiten können. Sobald diese aber sterben, ist die religiöse Begleitung alleinige Sache der muslimischen Familie und Gemeinschaft. Dies gilt auch für den Umgang mit dem Leichnam und für das Begräbnis.⁸

3.1.2 Professionelle oder allgemeine Seelsorge

Es wird auch in muslimischen Kreisen diskutiert, ob von einer muslimischen Seelsorge gesprochen werden soll. Eine professionelle Seelsorge, wie man sie in der Schweiz besonders im Christentum kennt, ist im muslimischen Kontext traditionellerweise nicht bekannt. Die institutionelle muslimische Seelsorge ist ein neues Phänomen, dessen Entstehung sich in einigen westeuropäischen Ländern wie

⁷ Hintergrund ist die Bedeutung, die dem Prozess des Übergangs vom Leben in den Tod beziehungsweise in ein «neues Leben» beigemessen wird. Grundlegend ist dabei die ausschliessliche Verbindung zu Allah und seinem Gesandten, welche durch die Begleitung der muslimischen Gemeinschaft unterstützt wird.

⁸ Natürlich bedeutet dies andererseits nicht, dass man Musliminnen und Muslime allein lassen soll, wenn niemand aus der muslimischen Gemeinschaft erreichbar ist beziehungsweise beigezogen werden kann.

auch in der Schweiz beobachten lässt. Jedenfalls ist für die religiöse Begleitung Sterbender wie auch Verstorbener und ihrer Angehörigen nicht eine professionelle Person, also beispielsweise ein Imam, besonders zuständig, sondern alle Angehörigen – wobei der Kreis der Angehörigen häufig weit über den engsten Familienkreis hinausreicht. Alle gläubigen Muslime mit fundierten Religionskenntnissen können grundsätzlich zur Seelsorge zugezogen werden. Da die muslimische Gemeinschaft in der Schweiz sehr heterogen ist und sich durch konfessionelle, kulturelle, ethnische und sprachliche Unterschiede auszeichnet, ist es dennoch empfehlenswert, eine Fachperson beizuziehen, zum Beispiel einen Imam oder eine Vertretung eines kantonalen Dachverbandes.



Für die seelsorgliche Begleitung bedeutet dies, dass die christlichen Seelsorgenden ihre Rolle genau verstehen und erklären müssen und betonen sollten, dass es ihnen nicht darum geht, andere missionarisch zu beeinflussen, sondern diese in dem zu unterstützen, was ihnen wichtig und hilfreich ist. Ein erstes Angebot christlicher Seelsorge soll in jedem Fall darin bestehen, eine Vernetzung mit einer muslimischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

3.1.3 Ich und wir

Während in sogenannten westlich geprägten Gesellschaften dem Individuum und seiner Selbstbestimmung oft ein überragender Wert zugeschrieben wird, ist dies in vielen islamisch geprägten Gesellschaften anders. Es ist kein universelles, sondern ein neuzeitliches, westliches Verständnis, dass Mündigkeit bedeutet, selbständig und unabhängig (von den Meinungen anderer, insbesondere derer der Familie) zu sein und möglichst zielgerichtet die eigene Selbstverwirklichung anzustreben. Wer unbewusst dieses Konzept als das einzig richtige Selbstkonzept versteht, wird Menschen aus einer anderen Kultur, die «immer noch» eine ausgeprägte und enge Verbundenheit zu ihrer Herkunftsfamilie haben, als unselbständig einschätzen. Auch im Islam wird der Mensch einerseits als eigenverantwortliches Individuum verstanden, das für seine Taten einst Rechenschaft ablegen muss. Andererseits sind Musliminnen und Muslime auch Teil ihrer Gemeinschaft, in der sie aufgehoben und verwurzelt sind. Das Individuum ist in islamischen Familien im Sinne einer gemeinsamen Solidarität häufig deutlich stärker in den Familienverband eingebunden und nicht so autonom in seinen Entscheidungen.



Für die seelsorgliche Begleitung bedeutet dies, dass es wichtig ist, die ganze Familie anzusprechen und den Einzelnen als Teil der Familie zu begleiten. Dabei kann es hilfreich sein, die im Familiensystem anerkannte Autorität, in der Regel der Familienvater oder der älteste Mann der Familie, in die Begleitung wesentlich miteinzubeziehen.

3.1.4 Traditionell und modern

Oft verändern sich bei Zugewanderten der ersten oder der folgenden Generationen das Verständnis und manchmal auch die Bedeutung der mitgebrachten religiösen Tradition. Dies gilt auch für die muslimische Bevölkerung in der Schweiz. Andererseits lässt sich oft beobachten, dass gerade in Krisensituationen wie beispielsweise beim Sterben auch bei Menschen, die bereits lange in der Schweiz leben und mit den Traditionen und Selbstverständlichkeiten der schweizerischen Kultur vertraut sind, frühere, traditionelle Bräuche wieder verstärkt an Bedeutung gewinnen.



Für die seelsorgliche Begleitung bedeutet dies, dass der Seelsorger oder die Seelsorgerin die kulturelle und religiöse Tradition des Gegenübers im Bewusstsein behält, auch wenn er beziehungsweise sie jemanden bereits gut zu kennen meint. Gerade dann ist es besonders wichtig, von eigenen (Vor-)Urteilen abzusehen und die Menschen auf dem Weg zu unterstützen, den sie für sich wählen.

3.2 Grundhaltungen

3.2.1 Fremdheit aushalten

Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz beinhaltet in erster Linie eine innere Haltung und stellt keine Methode oder Fertigkeit dar, die jederzeit abrufbar ist. Gemäss Laabdallaoui geht es darum, «die eigenen Vorurteile und Vorannahmen zu reflektieren und sich Rechenschaft abzulegen über den eigenen politischen, sozialen und kulturellen Hintergrund. Es kann nicht darum gehen, Vorurteilsfreiheit anzustreben, sondern darum, eigene und fremde Vorannahmen in die Kommunikation einzubringen, gemeinsam darüber zu reflektieren und sie auf ihre Nützlichkeit für die jeweils einmalige, diesen individuellen Patienten betreffende Behandlungssituation zu überprüfen».⁹ Rohr meint darum, dass wir dem Fremden nur dann nahekommen, wenn wir seine Fremdheit aushalten. Sie umschreibt interkulturelle Kompetenz darum so: «Den Fremden (...) komme ich dadurch nahe, indem ich ihre Ferne, ihre Andersartigkeit, vielleicht sogar ihre Fremdheit ertrage und aushalte (...). Diese Haltung möchte ich als eine Intimitäts- und Distanztoleranz kennzeichnen.»¹⁰



In einer seelsorglichen Begleitung geht es zentral darum, das Gegenüber darin zu unterstützen, dass es selber das tun kann, was es will und was es für sich braucht. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger steht dem Gegenüber zur Verfügung, ohne sich selber für alle Fragen zuständig fühlen zu müssen. «Entscheidend aber ist die Fähigkeit, das Anderssein der Anderen zu akzeptieren, sie in ihrem Fremd-Sein belassen zu können und sich dennoch mit ihnen zusammen auf den Weg zu machen, gemeinsam herauszufinden, was jetzt hilfreich wäre.»¹¹

⁹ Laabdallaoui et al., 2010, 88.

¹⁰ Rohr, 2006, 38.

¹¹ ebd.

3.2.2 Gastfreundschaft

Eine biblische Schlüsselgeschichte zur Gastfreundschaft ist die Bewirtung von drei Gästen durch Abraham und Sara (Genesis 18, 1 – 15). Gastfreundschaft wird hier so verstanden, dass einer (Abraham) einerseits alles tut, damit es den Männern wohl ist, und sich dann andererseits nicht selbst in Szene setzt mit einem erdrückenden Bewirtungsprogramm. Seine Gastfreundschaft schafft vielmehr einen Raum der Begegnung, in dem das Geheimnis des Lebens sichtbar und erfahrbar werden kann.



Für die seelsorgliche Begleitung kann man folgern: Sie soll Räume schaffen, in denen die anderen ihr Eigenes leben können. Damit ist die Verheissung verbunden, dass gerade so für alle Beteiligten Neues und Lebendiges entstehen kann.

Die drei Männer treffen Abraham und Sara in einer Situation persönlicher Zukunftslosigkeit an (ausgedrückt in der Kinderlosigkeit von Sara) und verheissen ihnen eine Zukunft, obwohl die beiden eine solche nicht mehr sehen.



Für die seelsorgliche Begleitung kann man folgern: Das Neue entsteht oft gerade im Feld des «Nicht-mehr-weiter-Wissens», an den Grenzen eigener (auch professioneller) Kompetenz. Es gehört zu den Herausforderungen der Seelsorge im interreligiösen Feld, oft nicht zu wissen, wie es weitergeht, kein Konzept in der Hand zu haben, was jetzt zu tun ist – und dabei wach und offen zu bleiben für neue Wege, die sich auftun können. Diese «Kompetenzlosigkeitskompetenz»¹² verweist auf eine grundlegende Dimension seelsorglicher Tätigkeit, die nicht aus sich heraus meint, den Menschen zu helfen, sondern gemeinsam mit ihnen auf eine Kraft hofft, die im Prozess der Begegnung erfahren werden kann.

¹² Mecheril, 2008.



Interreligiöser Raum der Stille, Frauenklinik des Inselspitals Bern.



4. Hinweise für die Seelsorge

Wenn im Folgenden vom «Islam» oder von «Musliminnen und Muslimen» gesprochen wird, ist das eine starke Vereinfachung. Die folgenden Abschnitte skizzieren einige Aspekte, die für viele Menschen wichtig sind, die sich der muslimischen Tradition verbunden fühlen. Sie erfassen aber keinesfalls alle Unterschiede, die es etwa aufgrund des kulturellen und geografischen Hintergrunds, der gesellschaftlichen Stellung oder des Geschlechts unter den Menschen gibt.

4.1 Beim Sterben

4.1.1 Informationen zum Islam

Besuch bei Sterbenden

Der Besuch bei Kranken und Sterbenden stellt im Islam eine wichtige soziale Pflicht dar und ehrt die Besuchten. Es finden darum bei muslimischen Kranken oft viele Besuche statt, meist rund um die Uhr. Dabei sind Takt, Rücksichtnahme und Stärkung der Hoffnung wesentliche Elemente islamischen sozialen Verhaltens. Es gehört zur Tradition des Islams, sich bei einem Krankenbesuch leise zu verhalten und die Hoffnung der Kranken zu stärken.

Beim Sterben

«Der letzte Liebesdienst, den Angehörige und Freunde einem Sterbenden erweisen können, besteht darin, ihn so zu positionieren, dass er mit dem Gesicht Richtung Mekka, dem spirituellen Zentrum aller Muslime, blicken und ein letztes Mal mit ihnen zusammen die Glaubensformel sprechen kann: «La ilaha illa-Allah wa Muhammad ar-rasul-Allah» (Arabisch) – «Es gibt keinen Gott ausser Gott, und Muhammad ist der Gesandte Gottes.» Ist er oder sie bewusstlos, kann ein Glaubensbruder oder eine Glaubensschwester das Glaubensbekenntnis auch ins Ohr flüstern. Es ist ein letztes Gebet und zugleich ein Bekenntnis, Muslim, also ein «Gottergebener» zu sein, einer, der sich dem Willen Gottes überantwortet. Damit schliesst sich der Kreis, der mit den gleichen Worten – unmittelbar nach der Geburt ins Ohr des Neugeborenen geflüstert – begonnen hatte. Es kommt zum Ausdruck, dass der Gottesbezug unmittelbar zum Menschsein gehört – von der Geburt bis zum Tod.»¹³

¹³ Lenzin, 2015, 130.

4.1.2 Kulturell-religiöse Herausforderungen



- **Intimsphäre:** Während es in der westlich geprägten christlichen Seelsorge üblich ist, bei der Begleitung Kranker und Sterbender oft recht direkt persönliche Fragen anzusprechen (nach dem inneren Wohlbefinden, nach den Beziehungen zu wichtigen Personen, nach dem Erleben von Sinnhaftigkeit in der aktuellen Situation), kann diese Art von Fragen von Musliminnen und Muslimen als übergriffig empfunden werden und sie in ihrer Intimsphäre verletzen. Die vorgängige Abklärung nach den Anliegen für eine Begleitung ist darum zentral.
- **Emotionen:** In existenziell herausfordernden Situationen ist es für Musliminnen und Muslime oft zentral, ihren betroffenen Angehörigen eine möglichst harmonische Umgebung zu ermöglichen. Grundlage dafür ist das Vertrauen in die Sinnhaftigkeit des Geschehens, welches Allah verbürgt. Heftige Emotionen (Wut oder Trauer über die Situation) werden nicht geäußert, weil sie den inneren Frieden und die religiöse Zuversicht der Kranken oder Sterbenden stören. Dieser Umgang mit Emotionen kann im Vergleich mit der eher «westlichen» Auffassung eines «guten» Abschiedsprozesses, der gerade auch im Durchleben aller Emotionen besteht, als ungewöhnlich empfunden werden.
- **Wahrheitsfrage:** Während im westlich-medizinischen Kontext seit einigen Jahren die Auffassung überwiegt, dass den Kranken oder Sterbenden die Wahrheit (meist im Sinne der medizinisch diagnostizierten Wahrheit) ihrer Situation mitzuteilen ist, ist im muslimischen Kontext die Bewahrung der inneren Harmonie und Zuversicht der Patienten oft das vorrangige Anliegen der Betreuung.

4.1.3 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge



- Abklären, ob eine seelsorgliche Begleitung oder eine Beratung beziehungsweise Unterstützung der Sterbenden oder ihrer Angehörigen gewünscht wird;
- abklären, ob die Begleitung durch eine muslimische Gemeinde oder einen Imam gewünscht wird, und allenfalls Kontakt herstellen;
- wenn die Sterbenden in einer Institution leben, zum Beispiel in einem Spital oder Altersheim: abklären, ob, und allenfalls dazu beitragen, dass muslimische Anliegen in der Institution berücksichtigt werden, zum Beispiel islamisch konforme Ernährung (halal) oder Möglichkeiten des Gebets (sind ein geeigneter Raum und ein Gebetsteppich vorhanden?).

4.1.4 Information



Wie finde ich einen Imam oder ein muslimisches Bestattungsinstitut?

Sehr oft sind Musliminnen und Muslime selbst mit einer Moschee beziehungsweise mit einer muslimischen Gemeinschaft vernetzt und können die Unterstützung selbst organisieren. Falls eine muslimische Kontaktperson gefunden werden soll, sollten wenn möglich die Aspekte der religiösen, sprachlichen und kulturellen Herkunftsregion und -tradition der Betroffenen berücksichtigt werden. Für die Recherche bestehen beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Anfrage bei einer Moschee in der Nähe. Hinweis: Sinnvoll ist es, als Seelsorger oder Seelsorgerin auch ohne konkreten Anlass den Kontakt zu einer Moschee aufzubauen, um sich kennen zu lernen und eine allfällige Zusammenarbeit vorzubereiten.
- Folgende muslimische Bestattungsinstitute sind gesamtschweizerisch tätig und können kontaktiert werden, sowohl für Überführungen ins Ausland wie auch für eine Beerdigung innerhalb der Schweiz auf muslimischen Grabfeldern: Furat International Repatriation GmbH in Zürich (www.muslimischebestattung.ch) sowie Ahireti AG in Bellach (www.ahireti.ch).
- Auf der Website www.islam.ch kann man auf einer Suchmaske Adressen suchen.
- Auch auf der Website www.iras-cotis.ch lassen sich viele Kontaktangaben finden.



4.1.5 Erfahrungen aus der Praxis

Ein muslimischer Patient und seine Brüder im Spital

Auf einer Bettenstation für Krebspatientinnen und -patienten in einem Schweizer Spital lag ein muslimischer Patient aus dem Nahen Osten. Er war Ende 20, lebte seit rund zehn Jahren in der Schweiz und arbeitete in einer schweizerischen Unternehmung. Der Zustand des Patienten hatte sich in den letzten Tagen erheblich verschlechtert. Er litt unter starken Schmerzen. Wegen starker Morphinpräparate war er oft nicht ansprechbar. Die Kommunikation war aber auch wegen der schlechten Deutschkenntnisse des Patienten und seiner Angehörigen schwierig. Die Ärzte hofften sich von der Umstellung auf eine palliative Unterstützung eine Verbesserung der Lebensqualität des Patienten. Der Bruder des Patienten wurde vom diensthabenden Arzt dahingehend informiert, dass man den Patienten über die neueste ärztliche Einschätzung aufklären und mit ihm das weitere Vorgehen diskutieren wolle. Der Bruder reagierte sehr heftig und wollte auf keinen Fall, dass sein Bruder direkt von ärztlicher Seite aufgeklärt wird. Er verliess das Zimmer der Assistenzärzte, um bald darauf zusammen mit weiteren Angehörigen dem Arzt nochmals zu verbieten, den Patienten direkt über die Situation zu informieren. Der Arzt argumentierte, dass der Patient das Recht habe, direkt informiert zu werden, und er zum weiteren Vorgehen und den ärztlichen Vorschlägen Stellung nehmen könne und auch müsse. Die Kommunikation war blockiert und es drohte eine Eskalation. Der Seelsorger kannte den Patienten und die anwesenden Angehörigen. Als er sich früher bei ihnen vorgestellt hatte, signalisierte der Patient selber kein Interesse an einer seelsorglichen Begleitung, die Brüder des Patienten jedoch schon. Darum war der Seelsorger manchmal vorbeigegangen, um sich nach ihrer Lage zu erkundigen. Jetzt, da die Angehörigen und die Ärzte sich nicht über das weitere Vorgehen einigen konnten, wurde der Seelsorger vom Behandlungsteam beigezogen. Er sollte helfen, die Situation zu klären. Die Situation war durch verschiedene Unklarheiten gekennzeichnet. Diese wurden einerseits durch sprachliche Barrieren, andererseits durch kulturelle Unterschiede verursacht. Offensichtlich gab es verschiedene Einschätzungen darüber, was in der aktuellen Situation geboten war. Im Ärzteteam wurde darüber diskutiert, ob die Schmerzen des Patienten mit der Tabuisierung des nahen Todes durch die Angehörigen zu tun hätten. Die Brüder des Patienten gingen davon aus, dass es das innere Gleichgewicht des Patienten störe, wenn die Ärzte ihn direkt mit dem aktuellen Befund konfrontierten. Der Patient war unverheiratet. Die Verbindung zu seiner Familie war laut Aussagen seiner Brüder für seine soziale Einbettung grundlegend. Zwei

Brüder lebten ebenfalls in der Schweiz, weitere Brüder in anderen europäischen Ländern, die Eltern und die Schwestern im Herkunftsland. Tagsüber waren meistens mehrere Personen im Zimmer, auch nachts war immer jemand da. Die Eltern waren nur teilweise über die Situation des Patienten informiert. Die Brüder erklärten, dass man sie, gerade weil sie so weit entfernt seien, keinesfalls beunruhigen wolle. Der älteste Bruder schien recht gut in der Schweiz integriert zu sein, er wirkte immer wieder vermittelnd und erklärend zwischen medizinischen Mitarbeitenden und der Familie. Laut Auskunft seiner Brüder war für den Patienten der muslimische Glaube während seiner Anwesenheit in der Schweiz nicht zentral, was sich seit seiner Krankheit aber geändert habe. Jetzt spreche er manchmal Fragen des Glaubens an. Einen Imam wollte er (und auch die Brüder) nicht rufen lassen, die Begleitung durch die Familie genüge ihm. Auch in den religiösen Fragen teilte sich nicht der Patient selbst mit, sondern der älteste Bruder gab Auskunft. Er schien so etwas wie die Rolle des Familienoberhauptes einzunehmen. Diese Rolle schien auch von den anderen Familienmitgliedern unbestritten zu sein. Als der Seelsorger im Arztzimmer eintraf, diskutierten die dort versammelten Ärztinnen und Ärzte gerade die Möglichkeit, wie sie sich einen von den Brüdern unabhängigen und direkten Zugang zum Patienten verschaffen könnten. Die Ärzte sahen es als ihre Aufgabe an, den Willen des Patienten – unabhängig von den Meinungen der Brüder – herauszufinden, damit er individuell und autonom zu entscheiden vermochte. Die Weigerung der Brüder, die Ärzte allein mit dem Patienten sprechen zu lassen, interpretierten sie als Entmündigung des Patienten. Die Ärzte verstanden sich sozusagen als Anwälte des Patienten gegenüber seinen Brüdern. Aufgabe der beratenden Seelsorge war es in dieser Situation, auf die unterschiedlichen Konzepte von Individualität und Gruppenverständnis in verschiedenen Gesellschaften und Kulturen hinzuweisen. Wichtig für die Lösung des Konfliktes war 1) eine deeskalierende Intervention in dem Sinn, dass die Ärzte sich bereit erklärten, nichts zu unternehmen, ohne sich vorher mit den Brüdern abzusprechen. Dies ermöglichte 2) ein Rundtischgespräch, das der Seelsorger initiierte, an dem alle Beteiligten ihre Anliegen vorbringen konnten. Dabei zeigte sich 3), dass beide Seiten der Meinung waren, der Patient müsse über seine Situation aufgeklärt werden und seine Ansicht sei unbedingt zu berücksichtigen. Es zeigte sich aber auch 4), dass die Brüder die Art und Weise sowie das Tempo der Information selber bestimmen wollten. Man einigte sich schliesslich 5) darauf, dass die Brüder einen Termin vorschlagen würden, bei dem ein Rundtischgespräch zusammen mit dem Patienten geführt würde.

4.2 Begräbnis und Trauerfeier

4.2.1 Informationen zum Islam



Waschung

Stirbt ein Muslim oder eine Muslimin, soll der Körper baldmöglichst gewaschen werden. Die rituelle Waschung und das Einwickeln in ein Leichentuch führen Angehörige oder Mitglieder der islamischen Gemeinschaft aus. Männer werden von einem Mann und Frauen von einer Frau gewaschen. Bei Paaren kann die Waschung vom jeweiligen Partner durchgeführt werden. Traditionell wird die Waschung von der Familie durchgeführt, heute übernehmen es oft die islamischen Bestattungsinstitute oder der Imam. Die rituelle Waschung muss nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden und kann in den Räumen eines Krankenhauses, Bestattungsunternehmens oder Friedhofs stattfinden. Es braucht einen Tisch, auf den der Leichnam gelegt werden kann und von dem aus das Wasser abfließen kann, ferner Anschlüsse für kaltes und warmes Wasser. Die meisten Städte, die islamische Grabfelder haben, stellen Räumlichkeiten für die Totenwaschung zur Verfügung. Bei der Aufbahrung des Toten in der Trauerhalle sollte seitens der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsunternehmens auf christliche Trauersymbole (siehe nächster Abschnitt) verzichtet werden.

Totengebet

Eine Trauerfeier im in der Schweiz üblichen Sinne findet bei muslimischen Verstorbenen nicht statt. Beim muslimischen Abschiedsritual ist der Verstorbene im Zentrum, nicht die Angehörigen. Vor der Bestattung wird ein spezielles Totengebet gesprochen. Die Durchführung dieses Gebetes bedarf keiner speziellen Umgebung oder Ausgestaltung des Ortes. Das Gebet kann am Grab oder in einer Trauerhalle erfolgen. Diese Halle sollte keine im Islam unüblichen Symbole (Kreuz oder Ähnliches) enthalten. Die Verrichtung des rituellen Totengebets nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht. Das Totengebet¹⁴ wird im Stehen vor der aufgebahrten Leiche verrichtet. Nichtmuslimische Freunde und Bekannte dürfen dem Totengebet beiwohnen. Sie stellen sich hinter den muslimischen Betenden auf.

¹⁴ Bei diesem Gebet handelt es sich um ein rituelles Gebet, welches hauptsächlich ein Imam oder eine Fachbeziehungsweise Respektperson durchführt.

Beerdigung

Die Beerdigung sollte möglichst rasch nach dem Tod stattfinden. Gemäss der schweizerischen Gesetzgebung muss jedoch eine Bestattungsfrist von mindestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes eingehalten werden – auch bei muslimischen Verstorbenen. Für Musliminnen und Muslime ist nur die Erdbestattung erlaubt. Der Leichnam sollte, in weisse Tücher eingewickelt,¹⁵ direkt in die Erde gelegt werden. Da in der Schweiz die Bestattung in einem Sarg vorgeschrieben ist,¹⁶ kann dies auch in einem leichten Holz-Sarg geschehen. Der Sarg soll in einem muslimischen Friedhof oder in einem separaten Grabfeld¹⁷ für Muslime begraben werden. Der Sarg sollte so begraben werden, dass der in ihm auf die rechte Seite gelegte Leichnam mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet ist. Die Ruhefristen¹⁸ entsprechen den hier üblichen Bestimmungen. Prinzipiell sollen die Gräber möglichst schlicht und unauffällig und dem Zweck entsprechend gestaltet werden, ohne kostspielige und aufwendige Bebauung, Bepflanzung, Dekoration oder Ähnliches. Zur optischen Markierung des Grabes werden schlichte liegende oder stehende Grabmale und Grabplatten verwendet. Die Pflege der Gräber wird üblicherweise von den Angehörigen übernommen. Sie kann jedoch auch den hier ansässigen Friedhofsgärtnereien übertragen werden.

¹⁵ Es gibt keine speziellen Leichentücher; die Leichen von Männern, welche die Pilgerreise nach Mekka absolviert haben, werden in den Ihram (Pilgergewand) gewickelt.

¹⁶ Die Gestaltung der Grabfelder ist in der Schweiz Sache der Gemeinden und wird darum je nach Gemeinde unterschiedlich gehandhabt. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, situationsangepasste Lösungen zu finden.

¹⁷ Unter einem Grabfeld wird ein ausgewiesener, sichtbarer separater Teil auf einem bereits angelegten Friedhof verstanden.

¹⁸ In islamischen Ländern existieren keine Ruhefristen. Eigentlich darf die Totenruhe nicht gestört werden.

Überführung ins Herkunftsland

Die meisten Musliminnen und Muslime lassen sich im Herkunftsland bestatten. Das kann einerseits damit zu tun haben, dass auch die Grosseltern und Verwandten dort bestattet sind und dass so die religiöse Verbindung sichergestellt ist – beispielsweise beten Angehörige beim Friedhofsbesuch für alle Verstorbenen. Es hat andererseits aber auch damit zu tun, dass in der Schweiz erst in wenigen Gemeinden muslimische Grabfelder zur Verfügung stehen. Wenn eine Person im Ausland bestattet werden soll, organisieren die Bestattungsunternehmen die Überführung. Für die Überführung müssen drei internationale Todesscheine (vom Zivilstandsamt), ein Leichenpass (vom Bestattungsamt), eine Bestattungsbewilligung (vom Zivilstandsamt), ein Totenschein (vom Arzt) und allenfalls eine Bestätigung der Kremation (vom Krematorium) vorhanden sein. Die Kosten für die Überführung sind erheblich. Es gibt darum mehrere Hilfskassen für den Leichentransport, die auf dem Solidaritätsprinzip von Versicherungen funktionieren. Einzelne Unternehmen sind spezialisiert auf internationale Bestattungen oder die Rückführung und Bestattung von muslimischen Verstorbenen.



Muslimisches Gräberfeld, Bremgartenfriedhof, Bern.

4.2.2 Kulturell-religiöse Herausforderungen



- **Frauen beim Trauerritual:** Die Frage, ob Frauen bei der Bestattung anwesend sein sollen, wird in der heutigen Zeit je nach Kontext verschieden beantwortet. Meistens stehen die Frauen beim Gebet hinter den Männern. In traditionellen Kontexten sollten die Frauen abseits stehen oder zu Hause beten. Wenn diese Bestimmung strikte angewendet wird, kann sie für die christliche Witwe eines muslimischen Ehemanns sehr schwer verkraftbar sein.

4.2.3 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge



- Abklären, ob die Begleitung durch eine muslimische Gemeinde oder/und einen Imam gewünscht wird, und allenfalls Kontakt herstellen;
- abklären, wo Räume für die Waschung der Leiche vorhanden sind;
- Informationen einholen über Möglichkeiten und Grenzen der islam-konformen Bestattung (weitere Informationen siehe nachfolgende Seite);
- Unterstützung anbieten bei der Abklärung der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung auf einem separaten muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof der Gemeinde;
- informieren über Möglichkeiten der Rückführung der Leiche ins Herkunftsland;
- Einbezug der muslimischen Angehörigen bei der Vorbereitung einer christlichen Trauerfeier.

4.2.4 Information



Muslimische Bestattung

Einzelne Kantone haben bereits Empfehlungen für die muslimische Bestattung abgegeben. Im Kanton Bern gibt es bisher in den Gemeinden Bern, Thun, Köniz und Biel muslimische Grabfelder. Die Kantonsregierung hat den Gemeinden dazu Empfehlungen abgegeben.¹⁹ Ihr Kernpunkt: Auf den Gemeindefriedhöfen soll gemäss Anregung des Kantons eine besondere Abteilung für muslimische Gräber vorgesehen werden. Wo dies nicht möglich ist, sollen mehrere Gemeinden zusammen eine regionale Lösung anstreben. Generell sollen die Gemeinden bei einem Todesfall von Personen muslimischen Glaubens das Gespräch mit der Trauerfamilie und dem Bestattungsinstitut suchen, «um gemeinsam gute Lösungen zu finden».²⁰ Vorschreiben kann der Kanton nichts. Die Gemeinden sind im Friedhofs-wesen weitgehend autonom. Ein weiteres Problem besteht darin, dass sich auf den bestehenden Grabfeldern normalerweise nur jene Musliminnen und Muslime bestatten lassen können, die in den entsprechenden Gemeinden wohnhaft waren. Wenn eine Person in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohngemeinde bestattet werden soll, braucht es eine Bewilligung der Gemeinde, in der das Grab errichtet wird. Dazu kommt noch ein weiteres Problem: Auch auf muslimischen Grabfeldern müssen Musliminnen und Muslime bereit sein, Kompromisse einzugehen. Musliminnen und Muslime können dort zwar ihre Toten so bestatten, dass ihr Gesicht nach Mekka gerichtet ist. Aber es ist ihnen nicht erlaubt, ihre Verstorbenen lediglich in Tücher gehüllt zu begraben. Die «ewige» Grabesruhe kann ihnen hierzulande auch nicht gewährt werden. In einem anderen Punkt kommt denjenigen Musliminnen und Muslimen, denen die «ewige» Grabesruhe ein zentrales Anliegen ist, aber ein Trend entgegen: Da sich immer mehr Menschen nach ihrem Tod einäschern lassen, gibt es auf den Friedhöfen immer mehr Platz. Der Druck, Gräber aufzuheben, nimmt somit ab. In der Praxis bedeutet dies, dass Gräber sehr lange bestehen bleiben können.

¹⁹ Die Empfehlungen können heruntergeladen werden: www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=766&LANGUAGE=de (25.11.2016).

²⁰ ebd.



4.2.5 Musliminnen und Muslime als Gäste einer christlichen Trauerfeier

Christliche Abschiedsfeiern können im Blick auf die Teilnahme von Musliminnen und Muslimen liturgisch grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen gestaltet werden:

Traditionelle christliche Trauerfeier

Die Unterschiede zwischen christlicher und muslimischer Tradition werden im Gottesdienst nicht überbrückt. Es findet hier also ein traditionell christlicher Gottesdienst statt. Diese Form scheint dann angebracht, wenn muslimische Trauernde keine Einbindung ihrer Tradition in die christliche Trauerfeier wünschen.

Interreligiöse Trauerfeier

Es werden liturgische Brücken gebaut, Gemeinsames der beiden Traditionen wird ausdrücklich ausgewählt und hervorgehoben, so beispielsweise beim Gebet und in der Textauswahl. Ziel ist es hier, eine Trauerfeier so zu gestalten, dass das Gemeinsame zum Tragen kommt. Die Feier wird damit so gestaltet, dass sie im Dienst an den Trauernden für die mitbetroffene andere Religion sensibel ist. Dies kann sich auch darin äussern, dass die «andere Seite» zur Mitgestaltung und Mitwirkung eingeladen wird.

4.2.6 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge



Es geht im Vorfeld darum, mit den trauernden Angehörigen die konkrete Form der Abschiedsfeier zu finden, die zur Beziehung passt und die jetzt am stimmigsten ist, um den Abschied zu unterstützen.

4.2.7 Erfahrungen aus der Praxis

Musliminnen und Muslime bei einer christlichen Trauerfeier begrüßen

Eine alte Dame war gestorben. Sie hatte kaum mehr Verwandte, besonders nicht in ihrer Nähe. Die Dame lebte in den letzten Jahren vor allem dank freundlicher und hilfsbereiter Nachbarn doch noch recht gut. Dabei waren ihre muslimischen Nachbarn über mehrere Jahre wichtige Bezugspersonen in ihrem Leben. Die christlichen, kaum kirchlich sozialisierten erwachsenen Enkel schauten zwar auch vorbei, jedoch nur gelegentlich und eher zur Ordnung der Dokumente als zum Einkaufen; kaum einmal verbrachten die Enkel einfach Zeit mit der Grossmutter. Die Nachbarn jedoch luden die Dame oft ein, kauften für sie ein, fragten nach ihr, trugen ihr schwere Sachen die Treppe hoch, und sie verbrachten viel gemeinsame Zeit im Garten oder in einer der Wohnungen.

An der Beerdigung standen darum mehrere muslimische Personen mit am Grab, um sich von der Frau zu verabschieden. Sie beteten und taten dies sichtbar anders, als es Christinnen und Christen tun. Was konnte die Pfarrerin dazu beitragen, um diese Muslime auf angemessene Weise einzubeziehen? Dank der Enkel wusste sie, wer die Muslime waren. Die Pfarrerin begrüßte sie, erwähnte die freundschaftlichen Verbindungen im Rückblick und liess den muslimischen Personen Zeit, sich in der Stille auf je eigene Weise zu verabschieden.

Tod der muslimischen Schwiegermutter

Eine muslimische Schwiegermutter, nicht praktizierend, starb. Der Sohn weilte im Ausland und wusste nicht, was zu tun war. So meldete sich die Schwiegertochter, die in einem Kirchgemeindesekretariat arbeitete, bei der Pfarrerin. Diese war zunächst überfordert: Wer ist zuständig für das Begräbnis? Wie findet sie in Kürze kompetente Ansprechpersonen, um einen islamischen Abschied organisieren zu können, einen Abschied in der osteuropäischen Muttersprache der Verstorbenen und gemäss islamischen Riten? Leider gab es keine Liste mit den Moscheevereinen in ihrem Umkreis. Konnte ihr da ein Bestatter (kostenlos?) für die Vermittlung weiterhelfen? Die Pfarrerin erreichte eine muslimische Frau, die regelmässig Totenwaschungen vornahm. Diese Frau nahm ihr die weitere Vermittlung und Begleitung ab. Die Sache war somit auf guten Wegen. Trotzdem hatte die Pfarrerin ungute Gefühle. Denn die Frau hatte eine grosse Familie und kaum Ressourcen für die angemessene Begleitung und Vermittlung von Hilfe im Abschied auf islamische

Weise. Ausserdem gab es dafür keine finanziellen Ressourcen. Die Pfarrerin begann, für sich eine Liste mit verschiedenen (sprachlich und kulturell) kompetenten, muslimischen Personen in ihrem Umfeld anzulegen. Sie meldete den Vorfall bei der lokalen Spitalseelsorge, um zu erreichen, dass die Liste weiter vervollständigt werden konnte und zur gemeinsamen Verfügung stand. Einige Zeit nach dem Vorfall erkundigte sich die Pfarrerin bei der hinterbliebenen Schwiegertochter, ob für sie und ihren Mann alles entsprechend ihren Erwartungen vonstattengegangen sei.

Bestattung eines Muslims auf einem christlichen Friedhof

Ein junger Mann aus einer muslimischen Flüchtlingsfamilie war bei einem tragischen Unfall ums Leben gekommen. Die Eltern des Verstorbenen verkehrten schon seit vielen Jahren im interkulturellen Treff der örtlichen Kirchgemeinde. Man kannte sich also gegenseitig.

Kurz nach dem Unfall bat die Sozialdiakonin den Pfarrer, bei der betreffenden Familie vorbeizugehen, da es mit der Beerdigung Schwierigkeiten gebe. Noch am gleichen Nachmittag besuchte der Pfarrer die Trauerfamilie. Ohne es zu ahnen, tauchte er beim Eintreten in die Wohnung in eine fremde Welt ein. Er hatte erwartet, die Eltern und vielleicht noch die Geschwister des Verstorbenen anzutreffen. Die bekam er erst einmal gar nicht zu Gesicht. Denn die kleine Wohnung war übervoll mit Verwandten und Freunden – wohl aus der halben Schweiz. Die meisten konnten gar nicht sitzen. Die Stimmung war sehr bedrückt. Einige weinten. Andere redeten leise miteinander. In der Küche, in der mehrere Frauen an der Arbeit waren, wurde gekocht. Der Dampf und Duft orientalischer Speisen hing in der ganzen Wohnung.

Als die Besucher realisierten, wer der «fremde Einheimische» war, der gerade eingetreten war, wurde er ausserordentlich freundlich begrüßt und zur Trauerfamilie geführt. Nach herzlicher Begrüssung und Umarmungen durch die Trauerfamilie wurde der Pfarrer an den Tisch gebeten und eingeladen mitzuessen. Es war etwa fünfzehn Uhr. Die Eltern des Verstorbenen erzählten in allen Details vom Unfallhergang, vom Einsatz der Hilfskräfte, sie erzählten, was gut gelaufen war und was anders hätte gemacht werden sollen. Am Tisch sassen etwa zehn Personen, die anderen standen daneben, hörten zu oder redeten mit. Etwa nach einer Stunde begann der Vater des Verstorbenen, sein Anliegen zu formulieren:

Die Familie wünschte unbedingt eine islamische Beerdigung. Da dies auf dem

Dorffriedhof nicht möglich sei, bleibe keine andere Wahl, als eine Beerdigung in der nahen Stadt zu organisieren, wo es auf dem Friedhof ein muslimisches Grabfeld gebe. Nach einigen Erklärungen zeigte sich, dass die damit verbundenen Kosten von mehreren tausend Franken für die Familie unbezahlbar waren. Die bereits erwachsenen Geschwister des Verstorbenen fragten den Pfarrer, ob nicht die Kirche bereit wäre, den Betrag vorzuschliessen. Der Pfarrer erklärte, dass dies nicht möglich sei, dass er auch nicht die Kompetenz dazu habe. Er meinte, dass vielleicht doch eine Beerdigung auf dem hiesigen Friedhof möglich sein könnte. Diese wäre für sie als Bewohner des Dorfes kostenlos. Wieder entstand ein langes Gespräch, das in der ganzen Wohnung geführt wurde. Nach langem Hin und Her war die Trauerfamilie bereit, auf den Dorffriedhof zu kommen, um sich überhaupt einmal ein Bild davon zu machen. Der Pfarrer organisierte für den nächsten Morgen ein Treffen mit dem Friedhofgärtner und dem örtlichen Bestatter.

Am kommenden Morgen erschien die ganze Trauerfamilie mit einigen Freunden und einem Imam aus der nahen Stadt. Es wurde lange diskutiert, abgewogen und verhandelt. Der Pfarrer moderierte das Gespräch. Er versuchte, die Anliegen gegenseitig verständlich zu machen. Immer wieder gab es sprachliche Verständigungsschwierigkeiten und Missverständnisse. Schliesslich konnte man sich darauf einigen, den verstorbenen jungen Mann in seiner Wohngemeinde zu beerdigen. Die Familie und der Imam waren bereit, den Leichnam in einem normalen Reihengrab zu beerdigen. Sie waren auch bereit, die ortsübliche Frist der Grabaufhebung zu akzeptieren. Der Friedhofgärtner und der örtliche Bestatter waren bereit, einen Raum so einzurichten, dass eine Waschung des Leichnams möglich war, und sie waren auch bereit, den Friedhof für das mehrstündige Beerdigungsritual zur Verfügung zu stellen.

Zur Beerdigung erschienen weit über hundert Menschen. Die Trauerfamilie, der Friedhofgärtner und der Imam waren dankbar, dass die Pfarrperson ebenfalls anwesend war und in der einen oder anderen Frage vermitteln konnte.

Das Anliegen, dass das Gesicht des Verstorbenen im Grab nach Osten ausgerichtet sein sollte, wurde übrigens so gelöst, dass der Leichnam vor der Beisetzung als Teil des Beerdigungsrituals nach Osten ausgerichtet wurde, so konnte in der Grablegung darauf verzichtet werden. Der Imam erklärte dem Pfarrer, dass dies als Kompromiss möglich sei.

Es war eine ausserordentlich eindrückliche Beerdigung, die sich über mehrere Stunden hinzog mit berührenden Sprechgesängen, Reden und rituellen Handlungen. Der Friedhof hat zwar weiterhin (noch) kein muslimisches Grabfeld, dennoch kam es in den folgenden Jahren zu weiteren Beerdigungen von Musliminnen und Muslimen.

Trauerfeier für einen mit einer Christin verheirateten Muslim²¹

Der Verstorbene war Muslim, seine Ehefrau evangelisch-reformiert. Der islamische Bestattungsverein nahm Kontakt mit der Pfarrerin in Witikon/Zürich auf, mit der Anfrage, ob sie die Abdankungsfeier, welche sich die Angehörigen wünschten, übernehmen würde. Vorgängig fand unter Leitung des Imams eine islamische Bestattungszereemonie am Grab statt, an der alle teilnehmen durften. In der Abdankungsfeier bemühte sich die Pfarrerin, auch die islamische Seite einzubeziehen, indem die Sure «Ya-Sin» durch den Imam rezitiert und danach einige Verse auf Deutsch übersetzt wurden.²² Auch der Organist bemühte sich um den Einbezug beider Kulturen und spielte west-östliche Improvisationen.

Ordnung der Liturgie in der Friedhofskapelle:

- Eingangsspiel der Orgel
- Eingangswort und Begrüssung
- Gebet nach Psalm 39
- Gedicht «Stufen» (H. Hesse)
- Würdigung des Verstorbenen (Lebenslauf, zusammengestellt durch die Familie)
- Orgelmusik
- Würdigung des Verstorbenen (verfasst und gelesen durch den Sohn)
- Gebet
- Worte aus Bibel und Koran (Römerbrief und Ausschnitt aus Sure 36, gelesen durch den Imam, mit deutscher Übersetzung einiger Verse)
- Segensgebet
- Orgel-Ausgangsspiel

²¹ Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn et al., 2008, 10.

²² Die Sure «Ya-Sin» ist die 36. Sure des Korans. Sie besteht aus 83 Versen. In der Sure geht es um die Sendung Mohammeds, die Strafgerichte, die Allmacht Gottes sowie um die Auferstehung und Vergeltung im Jenseits.

Nicht für alle Musliminnen und Muslime ist es selbstverständlich, an einer christlichen Trauerfeier teilzunehmen, und noch weniger, in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle zu übernehmen. Über das bloße Dabeisein hinaus gibt es folgende Möglichkeiten der Teilnahme:

- Den Sarg zum Grab tragen;
- Erde auf den Sarg werfen;
- am Grab einen Koranvers lesen;
- im Gottesdienst ein Gebet sprechen;
- den Verstorbenen würdigen.

Trauerfeier für einen christlichen Förderer des christlich-islamischen Dialogs²³

Im Folgenden soll die Beisetzung des früheren Geschäftsführers der Christlich-Islamischen Gesellschaft in Deutschland (CIG), Herrn Klaus Schünemann, als ein Praxisbeispiel beschrieben und kommentiert werden. Der Verstorbene war über viele Jahre im Dialog und der Begegnung von Juden, Christen und Muslimen ausserordentlich engagiert gewesen und hatte gute persönliche Kontakte vor allem zu Muslimen. Anlässlich seines Todes veröffentlichte die CIG gemeinsam mit zwei befreundeten muslimischen Organisationen einen Nachruf.²⁴ Dem Text war ein Vers vorangestellt, der dem Verstorbenen sehr viel bedeutet hatte: «ICH war ein verborgener Schatz und wollte gefunden werden.» So wurde auf das Bemühen des Verstorbenen angespielt, Gott in der Begegnung mit dem Anderen zu suchen und zu finden.²⁵ Den Nachruf verfassten Christinnen und Muslime gemeinsam. Sie versuchten, die jeweiligen Auferstehungsvorstellungen angemessen zu berücksichtigen. Zusätzlich schrieb eine christliche Vertreterin der CIG einen Text zum Gedenken an und als Gebet für den Verstorbenen.²⁶

An der Trauerfeier und Beerdigung nahmen neben Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen zahlreiche Musliminnen und Muslime und auch einige Jüdinnen und Juden teil. Die Trauerfeier fand in Form eines katholischen Wortgottesdienstes in der Pfarrkirche statt. Der Verlauf der Trauerliturgie mit entsprechenden Texten sowie einigen Erläuterungen war in einem Heft zusammengestellt

worden. Da die Pfarrkirche sehr klein ist, wurde der Verstorbene vor der Kirche aufgebahrt. Neben dem Sarg brannte als Zeichen der Verbundenheit mit den Geschwistern aus dem Judentum ein siebenarmiger Leuchter. Seine Verbundenheit mit den Muslimen kam in verschiedenen Zeichen zum Ausdruck. Seinem Wunsch entsprechend wurde er in ein Tuch gewickelt in den Sarg gelegt. Bei dem Tuch handelte es sich um das Fasten- bzw. Hungertuch des damaligen Jahres. Die anwesenden muslimischen Männer trugen den Sarg nach der Trauerfeier auf den Schultern zum Grab. Der Wunsch des Verstorbenen, in Richtung Jerusalem beigesetzt zu werden, ging zufällig durch die Lage des Grabes in Erfüllung. Im Anschluss an die Beerdigung nach katholischem Ritus rezitierten die anwesenden Muslime gemeinsam die Al-Fatiha, das ist die Eröffnungssure des Korans. Danach verlas eine Muslimin die deutsche Übersetzung dieses Textes:

«Im Namen Gottes, des allbarmherzigen Erbarmers.
Gelobt sei Gott, der Herr der Welten!
Der Allbarmherzige, der Erbarmen,
Der König des Gerichtstags.
Dir dienen wir, dich rufen wir um Hilf' an.
Führ' uns den Weg den graden!
Den Weg derjenigen, über die du gnadest,
Derer, auf die nicht wird gezürnt, und derer, die nicht irrgeln.»²⁷

Abschliessend zogen alle Trauergäste am Grab vorbei. Die Muslime warfen drei Hände voll Erde hinein. Dazu sprachen sie die folgenden Worte aus dem Koran:

«Aus ihr (der Erde) haben Wir euch erschaffen, und in sie lassen Wir euch zurückkehren, und aus ihr bringen Wir euch ein anderes Mal hervor.»
(Koran, Sure 20, 55)

²³ Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn et al., 2008, 11.

²⁴ vgl. <http://chrislages.de/klaus.htm>; 15.12.2016.

²⁵ Bei dem Vers handelt es sich um ein Hadith Qudsi, also ein Gotteswort, das nicht im Koran vorkommt, sondern vom Propheten Muhammad überliefert wurde.

²⁶ vgl. <http://chrislages.de/nachrufmm.htm>; 15.12.2016.

²⁷ Bobzin, 2001, 3.

Es handelte sich bei der beschriebenen Liturgie nicht um eine interreligiöse Feier. Vielmehr war es eine katholische Beerdigung, in die ergänzend einzelne Elemente aus der Praxis muslimischer Beisetzungen Eingang gefunden hatten. Aus dem muslimischen Ritus war im Anschluss an die Beerdigung die Rezitation aus dem Koran hinzugekommen. Erde ins Grab zu werfen, ist in beiden Religionen gebräuchlich. Die Ergänzungen waren in Abstimmung mit der Familie und dem Pfarrer vorgenommen worden. Um den Muslimen das Verständnis des Trauergottesdienstes und der Beisetzung zu erleichtern, war ein Heft mit Erläuterungen erstellt worden. Einerseits sollte der Charakter des katholischen Rituals, auf das der Verstorbene Wert gelegt hatte, nicht verändert werden, und andererseits sollte Muslimen und Juden die Anwesenheit bei Trauerfeier und Beisetzung ermöglicht werden. Als Zeichen gemeinsamer Trauer und Anteilnahme ist der veröffentlichte Nachruf zu werten.



4.2.8 Information: Bausteine für interreligiöse Trauerfeiern



Biblische Texte für Lesungen

Sehr viele Psalmen, z.B. Ps. 8, 16, 23, 31, 32, 34, 62, 90, 103, 117, 121, 130, 139; auch Hiob 1,21 oder Jes. 40,6–8.

Zitate aus dem Koran

«Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen! Lob sei Gott, dem Herrn der Welten, dem Erbarmer, dem Barmherzigen, der Verfügungsgewalt besitzt über den Tag des Gerichtes! Dir dienen wir, und Dich bitten wir um Hilfe. Führe uns den geraden Weg, den Weg derer, die Du begnadet hast, die nicht dem Zorn verfallen und nicht irregehen.»

(Sure 1, 1 ff. – «Fatiha»)

«Gott, es gibt keinen Gott ausser Ihm. Er wird euch sicher zu dem Tag der Auferstehung versammeln, an dem kein Zweifel möglich ist. Und wer ist wahrhaftiger als Gott in seinen Aussagen?»

(Sure 4, 87)

«Zu Ihm kommt ihr alle zurück. Das ist das Versprechen Gottes in Wahrheit. Er macht die Schöpfung am Anfang, und Er wiederholt sie, um diejenigen, die glauben und die guten Werke tun, in Gerechtigkeit zu entlohnen.»

(Sure 10, 4)

«Diejenigen, die glauben und die guten Werke tun, leitet ihr Herr wegen ihres Glaubens recht. Unter ihnen werden Bäche fließen in den Gärten der Wonne. Ihr Rufen darin wird sein: «Preis sei Dir, unser Gott!» und ihre Begrüssung darin: «Friede!». Ihr abschliessender Ruf: «Lob sei Gott, dem Herrn der Welten!»»

(Sure 10, 9 f.)

«Er macht lebendig und lässt sterben. Und zu Ihm werdet ihr zurückgebracht.»
(Sure 10,56)

«Siehe, die Freunde Gottes haben nichts zu befürchten, und sie werden nicht traurig sein, sie, die glauben und gottesfürchtig sind. Ihnen gilt die frohe Botschaft im diesseitigen Leben und im Jenseits.»
(Sure 10,62 ff.)

«Und Gott gehört das Unsichtbare der Himmel und der Erde, und zu ihm wird die ganze Angelegenheit zurückgebracht. So diene ihm und vertraue auf Ihn. Und dein Herr lässt nicht unbeachtet, was ihr tut.»
(Sure 11,123)

«Mit dem Paradies, das den Gottesfürchtigen versprochen ist, ist es wie folgt: Unter ihm fließen Bäche, und es hat ständigen Ernteertrag und Schatten. Das ist das, was im Jenseits für die Gottesfürchtigen folgt. Und was im Jenseits für die Ungläubigen folgt, ist das Feuer.»
(Sure 13,35)

«Wieder lebendig macht sie der, der sie das erste Mal hat entstehen lassen. Und Er weiss über alle Geschöpfe Bescheid.»
(Sure 36,79)



4.3 Nachsorge

4.3.1 Informationen zum Islam²⁸



Haltung gegenüber dem Tod

Der Tod ist unausweichlich; er ist für gläubige Musliminnen und Muslime aber nicht das Ende, sondern die Rückkehr zu Gott und der Anfang zu einem neuen ›Sein‹: «Sprich: ›Der Tod, vor dem ihr flieht, wird euch sicher ereilen. Dann werdet ihr zu Dem zurückgebracht werden, Der es kennt, das Verborgene und das Sichtbare; und Er wird euch verkünden, was ihr zu tun pflegtet.›» (Koran, Sure 62, 8) Diese Haltung dem Sterben gegenüber bestimmt die Perspektive im Abschied: Deswegen lautet die islamische Kondolenzformel (arabisch): «Inna lillahi wa inna ilayhi rajoun – Von Ihm sind wir, und zu Ihm kehren wir zurück.»

Trauer

Trauerriten und der Umgang mit Trauer sind in der islamischen Welt sehr unterschiedlich und dabei kultur- und ortsabhängig. Manifestationen exzessiver Trauer sind im Islam nicht erwünscht und zumindest im sunnitischen Bereich eher unüblich. Die drei Tage nach dem Tod gelten als Trauerzeit; mancherorts wird aber auch eine 40-tägige Trauerzeit beachtet. Innerhalb von drei Tagen nach dem Tod empfängt die Familie Kondolenzbesuch. Es wird geschätzt, wenn den Hinterbliebenen das persönliche Beileid ausgesprochen wird. Danach sollte keine Beileidsbekundung mehr erfolgen, ausgenommen, man war weit entfernt oder wusste nichts von dem Todesfall. Üblich und empfohlen ist das Versorgen der Trauerfamilie mit Essen während drei bis fünf Tagen nach dem Tod. Üblich, wenn auch von Rechtsgelehrten nicht empfohlen, ist das Engagieren eines Hafiz, welcher den Koran rezitiert, sowie das Begehen des 10., 20. und 40. Todestages. Es gibt keine spezielle Trauerbekleidung (ausser bei Schiiten).

Grabbesuch

Gräber werden vor allem vor hohen Feiertagen wie dem Fest am Ende des Fastenmonats Ramadan und dem Opferfest sowie am Todestag besucht. Es werden Gebete gesprochen und aus dem Koran rezitiert. Wer an einem Friedhof vorbeikommt oder diesen besucht, betet die Fatiha (erste Sure des Korans, siehe Seite 43), auch wenn er oder sie auf diesem Friedhof niemanden kennt.

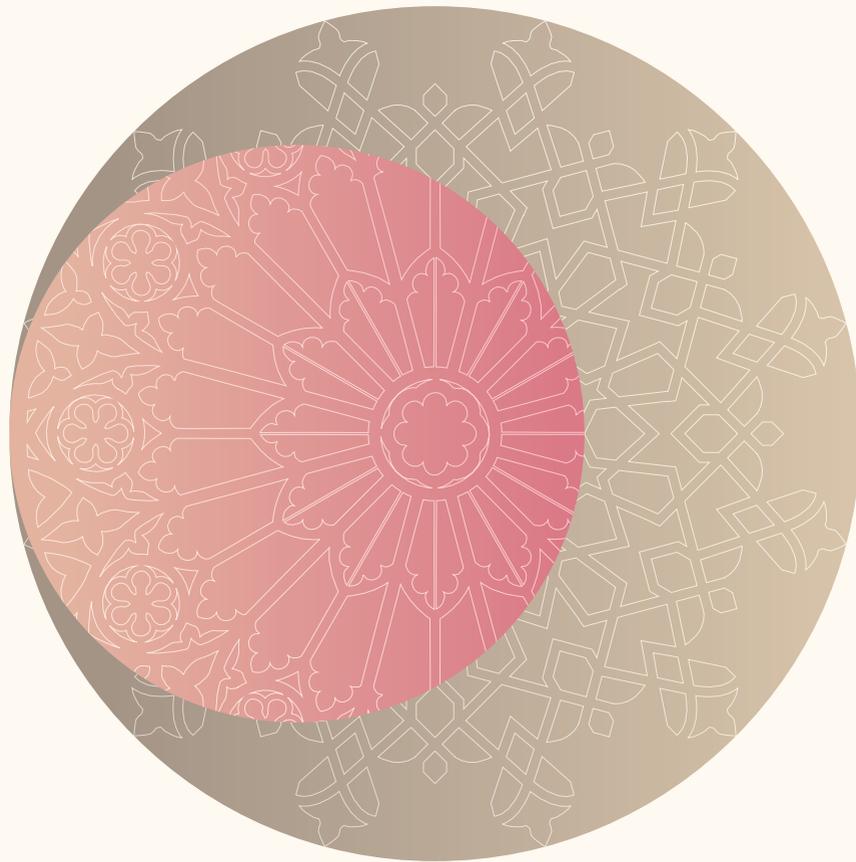
4.3.2 Mögliche Aufgaben für die Seelsorge



- Abklären, ob eine seelsorgliche Begleitung oder eine Beratung beziehungsweise Unterstützung der Angehörigen gewünscht wird;
- abklären, ob die Begleitung durch eine muslimische Gemeinde oder/und einen Imam gewünscht wird, und allenfalls Kontakt herstellen;
- abklären, ob soziale Unterstützung gewünscht wird, und allenfalls Kontakt zum Sozialdienst der Kirchgemeinde oder politischen Gemeinde herstellen.

²⁸ Dieser Abschnitt wurde von Rifa'at Lenzin (Angaben vgl. Seite 7) verfasst.





5. Literatur und Beratung

5.1 Literatur

- Baumann, Christoph Peter (Hg.): Krankheit & Tod in den Religionen, Basel 2011.
- Bobzin, Hartmut (Hg.): Der Koran in der Übersetzung von Friedrich Rückert, 4. Auflage, Würzburg 2001.
- Laabdallaoui, Malika; Rüschoff, Ibrahim: Umgang mit muslimischen Patienten, Bonn 2010.
- Lemmen, Thomas: Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung, 2. Auflage, Altenberge 1999.
- Lemmen, Thomas: Christlich-islamische Trauerfeiern. Können Christen und Muslime den letzten Weg gemeinsam gehen?, in: Die Anregung, 53 (2001), Nr. 6, S. 458–463.
- Lenzin, Rifa'at: Sterben, Tod und was dann? in: Kuhn, Achim (Hg.): Deadline. Prominente über Leben und Sterben, Zürich 2015, S. 129–137.
- Mecheril, Paul: «Kompetenzlosigkeitskompetenz». Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen, in: Auernheimer, Georg (Hg.): Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität, Wiesbaden 2008, S. 15–34.
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Katholische Kirche Region Bern: «Zu Ihm kommt ihr alle zurück», Handreichung für christlich-muslimische Trauerfälle, Bern 2008.
- Rohr, Elisabeth: Interkulturelle Kompetenz, in: Weiss, Helmut (Hg.): Interkulturelle und interreligiöse Kommunikation. Beiträge aus dem Internationalen Seminar 2005, Düsseldorf 2006, S. 36–40.
- Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich: Merkblatt zur Erdbestattung von Muslimen, Zürich 1999.
- Von Bose, Alexandra; Terpstra, Jeanette: Muslimische Patienten pflegen. Praxisbuch für Betreuung und Kommunikation, Berlin 2012.

5.2 Information und Beratung

Christlich-islamische Organisationen

- Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz. Engagiert sich für ein friedliches Zusammenleben von Muslimen und Christen, www.g-cm.ch
- Groupe des foyers islamo-chrétiens. Muslimisch-christliche Selbsthilfegruppe für islamisch-christliche Paare, www.gfic.net
- Christlich-Islamische Gesellschaft. Verein zur Förderung der Verständigung und des Dialogs zwischen Christen und Muslimen, christlichen Kirchen und islamischen Gemeinschaften in Deutschland, www.chrislages.de
- Christlich-Islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle (Cibedo). Eine Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz, www.cibedo.de
- Merkblatt zur islam-konformen Bestattung der Integrationsfachstelle des Kantons Zürich, www.integration.zh.ch/internet/justiz_inneres/integration/de/welcome/religionsgemeinschaften/muslime/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/deutsch.spooler.download.1442939087948.pdf/bestattungen_muslime_deutsch.pdf

Binationale Paare

- Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Laupenstrasse 2, 3008 Bern, Telefon 031 381 27 01, www.frabina.ch
- Verbund der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien der Schweiz, www.binational.ch

Multireligiöse Organisationen

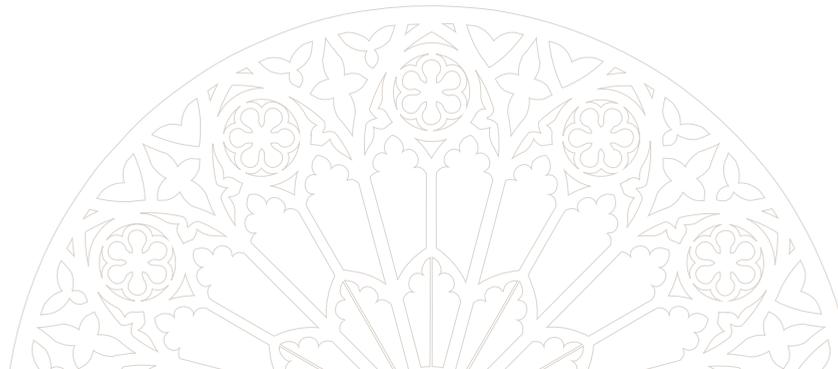
- Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS, www.iras-cotis.ch
- Haus der Religionen – Dialog der Kulturen in Bern, www.haus-der-religionen.ch
- Zürcher Institut für interreligiösen Dialog, www.ziid.ch

Informationen zum Islam

- Islam und Muslime in der Schweiz. U.a. Adressen von muslimischen Dachorganisationen und Moscheen, www.islam.ch
- Website des Vereins «Zentralrat der Muslime in Deutschland» – s. besonders FAQ/Tod im Islam, www.islam.de
- Forschungsgruppe zum Islam in der Schweiz, www.gris.info
- Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft, Universität Freiburg, www.unifr.ch/szig/de

Informationen zu Religionen in der Schweiz

- Evangelische Informationsstelle zu Kirchen, Sekten und Religionen, www.relinfo.ch
- Webportal des religionswissenschaftlichen Seminars der Universität Luzern, www.unilu.ch/rel-CH
- Wissensportal über Religionsgemeinschaften in der Schweiz, www.religion.ch





Muslimisches Gräberfeld, Brengartenriedhof, Bern.



Broschüre bestellen:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich OeME-Migration
Altenbergstrasse 66
Postfach, 3000 Bern 22

T 031 340 24 24
fami@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch/oeme-migration

Kurz gefasst:

10 Hinweise für die seelsorgliche Begleitung

1. Fremdheit aushalten – sich bewusst sein, dass man nicht weiss, was die andere Person braucht und will. Man muss ihn oder sie fragen. → Seite 20
2. Bei einem Kontakt abklären, ob die Begleitung durch eine muslimische Gemeinde oder/und einen Imam gewünscht wird, und bei Bedarf Kontakt herstellen. → Seite 26
3. Unterscheiden zwischen Begleitung vor dem Sterben, Begleitung im Sterben und danach: Christliche Begleitung ist nur vor dem Tod möglich, beim Sterben und danach ist sie vornehmlich Sache der Musliminnen und Muslime. → Seite 17
4. Die wichtige religiöse Bedeutung des Übergangs vom Leben in den Tod im Bewusstsein haben – Muslime darin unterstützen, dass ihre Bedürfnisse auf diesem Weg respektiert werden. → Seiten 11 bis 14
5. Kranke und Trauernde besuchen – die Unterstützung bei Krankheit und im Abschied wird geschätzt. → Seite 25
6. Am muslimischen Totengebet teilnehmen – Christinnen und Christen sind willkommene Gäste. → Seite 30
7. Bei einer Trauerfeier, bei der Musliminnen und Muslime mitbetroffen sind, fragen, ob sie es schätzen, wenn Elemente aus ihrer Tradition (Texte, Gebete) in der Liturgie aufgenommen werden – oder nicht. → Seite 37
8. In einer Institution, zum Beispiel einem Altersheim, dafür sorgen helfen, dass Musliminnen und Muslime ihre Tradition leben können, z.B. durch konformes Essen, Halten des Ramadan, Gebet. → Seite 26
9. Unterstützung anbieten bei der Abklärung der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde. → Seite 34
10. Informieren über Möglichkeiten der Rückführung der Leiche ins Herkunftsland. → Seiten 32 und 34